



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Einzelfragen zum Laufbahnrecht des Bundes

Einzelfragen zum Laufbahnrecht des Bundes

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 061/24
Abschluss der Arbeit: 02.09.2024 (gleichzeitig letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Laufbahngruppen	4
3.	Laufbahnen	5

1. Einleitung

Gemäß Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Hieraus leitet sich das sogenannte Laufbahnprinzip ab, wonach für verwandte und gleichwertige Vor- und Ausbildungen Laufbahnen mit jeweils typisierten Zugangsanforderungen im Hinblick auf Einstellung und berufliches Fortkommen bestehen.¹ Das Laufbahnprinzip stellt einen verfassungsrechtlich gesicherten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar.²

Dieser Sachstand beschäftigt sich mit der Frage, ob es eine Laufbahn des sozial- beziehungsweise des geisteswissenschaftlichen Dienstes auf Bundesebene gibt und, wenn ja, an welche Voraussetzungen die Einstellung in eine solche Laufbahn geknüpft sind. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Institute Laufbahngruppen sowie Laufbahnen näher beleuchtet.

2. Laufbahngruppen

Das Laufbahnrecht unterscheidet zunächst vier Laufbahngruppen, an die jeweils unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen beziehungsweise unterschiedliche berufsqualifizierende Voraussetzungen gestellt werden. Um zu einer konkreten Laufbahngruppe zugelassen zu werden, müssen die Bildungsvoraussetzungen sowie die sonstigen Voraussetzungen des § 17 Bundesbeamtengesetz (BBG) erfüllt werden. Für die einzelnen Gruppen stellen sich die Voraussetzungen konkret wie folgt dar:³

Laufbahngruppe	Bildungs- und berufsqualifizierende Voraussetzungen	
Einfacher Dienst	Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	Vorbereitungsdienst oder Berufsausbildung
Mittlerer Dienst	Realschulschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	Vorbereitungsdienst oder Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit

1 BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2003 - 2 BvR 709/99 - NJW 2003, S. 3335, 3337.

2 Grigoleit in: Battis, Bundesbeamtengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022, § 16 Rn. 3.

3 Webseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, [BMI - Laufbahnrecht \(bund.de\)](https://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Verwaltung/Verwaltungsaufbau/Laufbahnrecht/Laufbahnrecht_bund.de.html).

Laufbahngruppe	Bildungs- und berufsqualifizierende Voraussetzungen	
Gehobener Dienst	Fachabitur oder Abitur oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	Vorbereitungsdienst oder ein an einer Hochschule abgeschlossener Bachelor oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit
Höherer Dienst	ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss (z.B. Staatsexamen oder Diplome von Universitäten)	Vorbereitungsdienst oder eine inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entsprechende Ausbildung und eine inhaltlich der Laufbahnprüfung entsprechende Prüfung oder eine hauptberufliche Tätigkeit

Danach wird beispielsweise für die Zulassung zu den Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens gefordert, dass ein Hochschulstudium mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen wurde und ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine inhaltlich diesem Dienst entsprechende Ausbildung und eine inhaltlich entsprechende Prüfung oder eine hauptberufliche Tätigkeit stattgefunden haben, vgl. § 17 Abs. 5 BBG.

Daneben muss in der Regel die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und § 7 Abs. 1 Nr. 1 BBG. Eine Altersgrenze im Zusammenhang mit einer Einstellung besteht nur in Sonderfällen, in denen an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden.⁴

3. Laufbahnen

Im Rahmen der jeweiligen Laufbahngruppe besteht die Möglichkeit, je nach fachlicher Qualifikation verschiedene Laufbahnen zu verfolgen. Gemäß § 16 BBG umfasst eine Laufbahn alle Ämter, die verwandte und gleichwertige Vor- und Ausbildungen voraussetzen. Die Laufbahnen auf

⁴ Webseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, [BMI - Laufbahnrecht - Laufbahnrecht \(bund.de\)](https://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Laufbahnrecht/Laufbahnrecht_bund.de).

Bundesebene sind in § 6 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) geregelt. Danach können folgende Laufbahnen eingerichtet werden:

- der nichttechnische Verwaltungsdienst,
- der technische Verwaltungsdienst,
- der sprach- und kulturwissenschaftliche Dienst,
- der naturwissenschaftliche Dienst,
- der agrar-, forst- und ernährungswissenschaftliche sowie tierärztliche Dienst,
- der ärztliche und gesundheitswissenschaftliche Dienst,
- der sportwissenschaftliche Dienst und
- der kunstwissenschaftliche Dienst.

Gemäß § 7 BLV existieren zwei Möglichkeiten, die Befähigung zur jeweiligen Laufbahn zu erhalten. Entweder erlangen Bewerber die Befähigung durch den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes des Bundes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes oder durch Anerkennung, wenn sie außerhalb eines Vorbereitungsdienstes des Bundes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung oder die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Die §§ 18 ff. BLV konkretisieren hierbei die Voraussetzungen für die Anerkennung der Befähigung nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a BLV.

Welcher Abschluss im Ergebnis fachlich welcher Laufbahn zugeordnet wird, wird schließlich per Verwaltungsvorschrift geregelt, vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung in Verbindung mit deren Anlage 2. Die Zuordnung zu Laufbahnen des höheren und des gehobenen Dienstes orientiert sich hierbei an den Fächergruppen der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes. Die fachliche Zuordnung im Zusammenhang mit dem einfachen und mittleren Dienst orientiert sich an der Schul- und der Berufsstatistik, vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift und ihrer Anlage 2 wird beispielsweise eine Ausbildung oder ein Studium im Bereich Journalistik oder Sozialwissenschaften dem nichttechnischen Verwaltungsdienst zugeordnet. Die konkrete Eingruppierung richtet sich dann nach dem jeweiligen Abschluss (Berufsausbildung, Bachelor, Master, Staatsexamen etc.) (siehe oben unter 2.).

Wird im Anschluss an ein Hochschulstudium oder eine Ausbildung ein fachspezifischer Vorbereitungsdienst absolviert, orientiert sich die fachliche Zuordnung zur Laufbahn an der fachlichen Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes, vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung.
